



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
Conseil Suisse des Activités de Jeunesse
Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili

STATUTEN

- Art. 1.1 an der Delegiertenversammlung vom 26. März 2011 geändert.
- Ergänzt mit Art. 2.3 an der Delegiertenversammlung vom 26. März 2011.
- Art. 9, 17 und 23 an der Delegiertenversammlung vom 28. April 2012 geändert. (Abschaffung des „forum jeunesse“)
- Streichen Art. 21 (forum jeunesse) an der Delegiertenversammlung vom 28. April 2012
- Art. 20 an der Delegiertenversammlung vom 28. April 2012 geändert.
- Art. 4, Art. 6 und Art. 14 an der Delegiertenversammlung 21. April 2018 geändert
- Art. 5 an der Delegiertenversammlung 21. April 2018 aufgehoben

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1. Unter den Namen Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV), Conseil Suisse des Activités de Jeunesse (CSAJ), Federazione svizzera delle Associazioni Giovanili (FSAG) und Federaziun Svizra da las Uniuns da Giuventetgna (FSUG) besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Sitz der SAJV ist der Ort der Geschäftsstelle.

II. ZWECK

Art. 2 Zweck

- 2.1 Die SAJV ist der Dachverband der Jugendverbände und Jugendorganisationen und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. In ihrer Arbeit konzentriert sie sich auf jugendspezifische Aspekte von Fragen, die in allgemeinem Interesse liegen. Sie bezweckt insbesondere
 - a) die allseitige Förderung der Jugendverbände und –organisationen der Jugendlichen, sowie deren Zusammenarbeit,
 - b) die Koordination und Übernahme von gesamtschweizerischen Aufgaben aus dem Jugendbereich, die von den Mitgliedern nicht selbst zweckmässig gelöst werden können,
 - c) die Vertretung und Wahrung der Interessen von Jugendverbänden und -organisationen und Jugendlichen namentlich in der schweizerischen Öffentlichkeit und gegenüber Behörden des Bundes,
 - d) die schweizerische Vertretung der Interessen von Jugendverbänden und -organisationen und Jugendlichen in internationalen Gremien und an internationalen Anlässen,
 - e) die Durchführung von Projekten, welche für die Jugendverbände und -organisationen und die Jugendlichen von nationalem Interesse sind.
- 2.2 Die Selbständigkeit der Mitglieder in ihrer eigenen Arbeit und Organisation bleibt gewährleistet.
- 2.3 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Ein allfälliger Gewinn ist ausschliesslich für die Erreichung des

Vereinszweckes zu verwenden. Eine Ausschüttung des Gewinns an die Mitglieder, Organe oder an Dritte ist in jedem Fall ausgeschlossen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

- 3.1 Mitglieder können Jugendverbände und –organisationen sowie andere Organisationen werden,
- a) die sich mindestens in mehreren Kantonen oder gesamtschweizerisch betätigen;
 - b) und deren Aktivitäten auf Jugendliche ausgerichtet sind;
 - c) und die sich in ihrer Tätigkeit mit jugendspezifischen Aspekten von Fragen, die in allgemeinem Interesse liegen, befassen;
 - d) und die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Jugendlichen im eigenen Tätigkeitsbereich und den eigenen Strukturen fördern.
 - e) Eine kantonale Organisation kann aufgenommen werden, sofern sie sowohl die in Art. 4.1 bis 4.4 festgehaltenen Bedingungen erfüllt, als auch nicht schon einem Dachverband angehört, der seinerseits SAJV-Mitglied ist.
- 3.2 Die Mitglieder müssen sich zur aktiven Mitarbeit in der SAJV bereit erklären.
- 3.3 Für die Mitgliedschaft gelten ferner die Voraussetzungen gemäss Artikel 4 und 5.

Art. 4 Einstufung

- 4.1 Die Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung in Mitgliedertypen eingestuft.
- a) Jugendorganisation
 - b) Organisation mit Jugendsektor
 - c) Kantonaler oder regionaler Dachverband
 - d) Nationaler Dachverband
 - e) Stiftung
- 4.2 Je nach Mitgliedstyp werden die Mitglieder unter Berücksichtigung folgender Kriterien in Kategorien eingestuft. Diese Einstufung dient zur Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

4.3	Jugendorganisation					
	a)	0	bis	50	Einzelmitglieder 4-30 Jahre	Kategorie 1
	b)	51	bis	250	Einzelmitglieder 4-30 Jahre	Kategorie 2
	c)	251	bis	2'000	Einzelmitglieder 4-30 Jahre	Kategorie 3
	d)	2'001	bis	10'000	Einzelmitglieder 4-30 Jahre	Kategorie 4
	e)	mehr	als	10'000	Einzelmitglieder 4-30 Jahre	Kategorie 5

4.4	Organisation mit Jugendsektor					
	a)	0	bis	50	Einzelmitglieder 4-30 Jahre	Kategorie 1
	b)	51	bis	250	Einzelmitglieder 4-30 Jahre	Kategorie 2
	c)	251	bis	2'000	Einzelmitglieder 4-30 Jahre	Kategorie 3
	d)	2'001	bis	10'000	Einzelmitglieder 4-30 Jahre	Kategorie 4
	e)	Mehr	als	10'000	Einzelmitglieder 4-30 Jahre	Kategorie 5

Als Mitglied gezählt werden Einzelpersonen, welche aktiv in Aktivitäten der Organisation eingebunden oder dieser angeschlossen sind, um von Leistungen der Organisation profitieren zu können.

4.5	Stiftung					
	a)	0	bis	500	erreichte Jugendliche 4-30 Jahre	Kategorie 3
	b)	501	bis	10'000	erreichte Jugendliche 4-30 Jahre	Kategorie 4
	c)	mehr	als	10'000	erreichte Jugendliche 4-30 Jahre	Kategorie 5

Als erreichte Jugendliche zählen Einzelpersonen, welche aktiv in Aktivitäten der Organisation in der Schweiz eingebunden sind oder davon profitieren

4.6	Dachverband				
	a)	Kantonaler oder regionaler Dachverband			
	b)	Nationaler Dachverband			

Als Dachverband zählen Organisationen, welche die Interessen verschiedener Organisationen sammeln und vertreten. Organisationen, welche als Dachorganisation verschiedener Abteilungen derselben Organisation fungieren, sind nicht dem Organisationstyp «Dachverband» zuzuordnen.»

4.7	Die Mitgliedsorganisationen haben gegenüber der SAJV eine Selbstdeklarationspflicht bezüglich ihrer aktuellen Mitgliederzahlen respektive der Zahl erreichter Jugendlichen. Stichtag ist jeweils der 31.12. des vorangegangenen Mitgliedsjahres. Bei Neueintritten gilt der Tag des Antrags, sofern dieser nach dem 31.12. erfolgt.				
-----	---	--	--	--	--

4.8	Härtefallklausel				
	Beträgt der Mitgliedsbeitrag einer Organisation mehr als 10% des Organisationsbudgets, kann die Mitgliedsorganisation eine Reduktion des Beitrags beantragen. Der Beitrag wird dann auf die nächstliegende				

Kategorie angepasst, welche den Schwellwert von 10% des Organisationsbudgets unterschreitet. Mindestens jedoch auf Kategorie 1.

Art. 5 Punkteberechnung bei Doppelmitgliedschaften

Aufgehoben¹

Art. 6 Mitgliederbeitrag

- 6.1 Die Delegiertenversammlung erlässt ein Reglement, aus dem die Beitragshöhe in Schweizer Franken für jeden Mitgliedertyp oder die entsprechenden Kategorie hervorgeht. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die ihrer Einstufung entsprechen.
- 6.2 Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages bis Ende Geschäftsjahr führt zum Verlust des Stimmrechtes im folgenden Geschäftsjahr. Im Wiederholungsfalle kann die Delegiertenversammlung den Ausschluss beschliessen.
- 6.3 Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds hin dessen Mitgliederbeitrag für höchstens zwei Jahre reduzieren. Die Stimmrechte des Mitglieds reduzieren sich währenddessen auf diejenigen der Kategorie, deren reglementarischer Beitrag durch den reduzierten Beitrag noch abgedeckt wird. Der reduzierte Beitrag darf nicht tiefer liegen als der für die Kategorie 1 reglementarisch vorgesehene.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

- 7.1 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist.
- 7.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann beschlossen werden, falls das Mitglied gegen die vorliegenden Statuten verstösst hat, insbesondere in Bezug auf die in den vorliegenden Statuten und im Leitbild festgehaltenen Zweckbestimmungen und Ziele der SAJV. Ein Ausschluss wird von der Delegiertenversammlung beschlossen. Die Gründe müssen der betroffenen Organisation bekanntgegeben werden, und sie hat Anspruch auf rechtliches Gehör durch die Delegiertenversammlung.

¹ Aufgehoben per Delegiertenversammlung vom 21.04.2018

IV. ORGANISATION

Art. 8 Organe des Vereins

- 8.1 Die Organe des Vereins sind die Delegiertenversammlung, der Vorstand, die Geschäftsstelle sowie die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. Beratende Gremien sind die Kommissionen und die Arbeitsgruppen.

Art. 9 Quoten

- 9.1 Der Vorstand, die Kommissionen und die Arbeitsgruppen sind zu mindestens einem Drittel aus VertreterInnen der französisch-/italienischsprachigen und zu mindestens einem Drittel aus VertreterInnen der deutschsprachigen Regionen zusammengesetzt. Stehen nicht genügend KandidatInnen aus den entsprechenden Regionen zur Verfügung, ist eine andersweitige Besetzung möglich. Der Vertretungsanspruch der entsprechenden Region ist bei der nächsten Vakanz zu berücksichtigen.
- 9.2 Im Vorstand, in den Kommissionen und in den Arbeitsgruppen muss die Parität der Geschlechter gewährleistet sein. Stehen nicht genügend KandidatInnen der entsprechenden Geschlechter zur Verfügung, ist eine anderweitige Besetzung möglich. Der Vertretungsanspruch des entsprechenden Geschlechts ist bei der nächsten Vakanz zu berücksichtigen.
- 9.3 In Vorstand, Kommissionen und Arbeitsgruppen sind nur Personen unter 35 Jahren wählbar

Art. 10 Delegiertenversammlung

- 10.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Delegiertenversammlung findet in der Regel in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt. Auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder ist innerhalb von zwei Monaten eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

Art. 11 Aufgaben der Delegiertenversammlung

11.1 Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes, der/des PräsidentIn, der/des VizepräsidentIn oder der/des Co-PräsidentIn und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission gemäss Wahlreglement
2. Aufnahme und Ausschluss Mitgliedern
3. Festlegung und Änderung der Statuten
4. Abnahme der Jahresrechnung und Verabschiedung des Budgets
5. Abnahme des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichtes
6. Abnahme des Jahresberichtes
7. Verabschiedung der Strategie
8. Verabschiedung der politischen und thematischen Ausrichtungen
9. Festlegung der Jahresbeiträge der Mitglieder
10. Genehmigung von Reglementen
11. Lancierung von Initiativen und Referenden
12. Beschluss über Zusammenschlüsse und Auflösungen
13. Déchargeerteilung an den Vorstand
14. Einsetzung der Kommissionen
15. Einsetzung von Arbeitsgruppen
16. Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zufallen oder vom Vorstand übertragen werden.

Art. 12 Einladung, Traktandierungspflicht

12.1 Einladung, Traktandenliste und Unterlagen sind den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung zuzustellen. Ausgenommen sind Rechnung, Jahresbericht und Revisorenbericht, welche 2 Wochen vorher verschickt werden.

12.2 Über Geschäfte, die nicht ordnungsgemäss traktandiert werden, kann die DV nicht Beschluss fassen. Eintreten auf kurzfristig eingebrachte Motionen und Resolutionen ist nur auf Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen möglich.

12.3 Anträge und Aufnahmegesuche neuer Mitglieder sind jeweils mindestens zwei Monate vor der ordentlichen DV schriftlich einzureichen.

Art. 13 Delegierte, Abstimmungsmodus

13.1 Die DV-Delegationen müssen paritätisch zusammengesetzt sein. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Anteil Frauen, bzw. Männer in einer Organisation weniger als 20 Prozent beträgt.

- 13.2 Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der vertretenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl hat die/der PräsidentIn den Stichentscheid. Im Falle eines Co-Präsidiums besitzen die Co-PräsidentInnen zusammen nur eine Stimme.
- 13.3 Statutenänderungen können nur mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 13.4 Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss der SAJV mit einer anderen Organisation kann nur mit drei Vierteln der anwesenden Stimmen und anlässlich einer ausschliesslich mit diesem einen Traktandum einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- 13.5 Auf Antrag von fünf an der DV vertretenen Mitgliedern müssen für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefasst werden.
- 13.6 Bei Stellungnahmen und Resolutionen der SAJV, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, genügt ein einfaches Mehr. Die Abstimmungsergebnisse werden veröffentlicht.

Art. 14 Stimmrecht

- 14.1 Die Anzahl der Stimmen der Mitglieder entsprechen den Kategoriestufen aus Artikel 4:
- | | | |
|----------------|---|-----------|
| a) Kategorie 1 | = | 1 Stimme |
| b) Kategorie 2 | = | 2 Stimmen |
| c) Kategorie 3 | = | 3 Stimmen |
| d) Kategorie 4 | = | 4 Stimmen |
| e) Kategorie 5 | = | 5 Stimmen |
- Für Dachverbände gilt folgendes Stimmrecht:
- | | | |
|--|---|-----------|
| f) Kantonaler / regionaler Dachverband | = | 2 Stimmen |
| g) Nationaler Dachverband | = | 3 Stimmen |
- 14.2 JedeR Delegierte kann nur einen Verband vertreten. Pro DelegierteN kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- 14.3 Die Stimmabgabe der Delegierten ist für die Verbände verbindlich.

Art. 15 Vorstand

- 15.1 Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind.

15.2 Die SAJV wird durch eine Unterschrift aus dem Vorstand und eine aus dem Sekretariat verpflichtet.

Unterschriftberechtigt sind:

aus dem Vorstand: die/der PräsidentIn oder die/der
VizepräsidentIn oder eineR der Co-
PräsidentInnen;

aus dem Sekretariat: die/der GeschäftsleiterIn oder
dessen/deren StellvertreterIn oder eineR
der Co-GeschäftsleiterInnen

Art. 16 Aufgaben

16.1 Der Vorstand ist leitendes Organ des Verbandes. Er behandelt und entscheidet sämtliche Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der SAJV nach aussen im Verkehr mit Behörden, Organisationen und Medien
2. Ausführung der Beschlüsse der DV und Besorgung der laufenden Geschäfte
3. Vorbereitung und Einberufung der DV und Festlegung der Traktandenliste, Protokollführung
4. Einsetzung von Arbeitsgruppen
5. Ernennung der Mitglieder von Kommissionen und der Arbeitsgruppen
6. Verabschiedung der Pflichtenhefte der Kommissionen und der Arbeitsgruppen
7. Organisation der Geschäftsstelle, Wahl und Anstellung der MitarbeiterInnen.
8. Einstufung der Mitglieder gemäss Art. 4 und 5
9. Stellungnahmen zu jugendspezifischen Aspekten von Fragen, die in allgemeinem Interesse liegen.
10. Unterstützung von Initiativen und Referenden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder
11. Fassung von Abstimmungs-Parolen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder
12. Aufsicht über die Projekte des Vereins und Einsetzung der für deren Umsetzung nötigen Strukturen.

Art. 17 Zusammensetzung

17.1 Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern (inkl. Präsidium oder Co-Präsidium). Er organisiert sich selber.

- 17.2 Im Vorstand sollten die Verbände in der Regel turnusgemäss vertreten sein, wobei die verschiedenen Hauptrichtungen zu berücksichtigen sind.
- 17.3 Vorstandsmitglieder müssen von einem Mitgliedverband zur Wahl vorgeschlagen werden.
- 17.4 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- 17.5 Ist der Vorstand nicht vollständig mit 9 Mitgliedern besetzt und/oder scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, kann von diesem, vom Verband oder vom Vorstand ein Ersatzmitglied namhaft vorgeschlagen werden, dessen Wahl bis zur nächsten Delegiertenversammlung im Wege der Kooptierung durch den Vorstand erfolgt. Es dürfen höchstens zwei Sitze durch Kooptierung besetzt werden.
Für die kooptierten Mitglieder gelten die gleichen Bedingungen wie für ordentlich Gewählte.

Art. 18 Geschäftsstelle

- 18.1 Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte der SAJV und vollzieht die ihr von den anderen Verbandsorganen übertragenen Aufgaben. Sie bestimmt den Einsatz der notwendigen Massnahmen und Mittel im Rahmen des Budgets sowie der Planungsinstrumente. Sie arbeitet unter der Aufsicht des Vorstandes.
- 18.2 Die Geschäftsstelle besteht aus dem/der GeschäftsleiterIn oder den Co-GeschäftsleiterInnen und weiteren MitarbeiterInnen. Sie ist verantwortlich für die Durchführung der ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben.
- 18.3 Näheres regelt ein Reglement.

Art. 19 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

- 19.1 Der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:
- Alljährliche Geschäfts- und Rechnungsprüfung
- Berichterstattung an der DV
Die einzelnen Mitglieder werden individuell für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 19.2 Alles Weitere ist im Reglement festgelegt.

Art. 20 Kommissionen

- 20.1 Kommissionen werden durch die Delegiertenversammlung geschaffen oder aufgelöst. Die Mitglieder können ihr Interesse kundtun, in einer Kommission mitzuwirken.
- 20.2 Der Vorstand ernennt die Kommissionsmitglieder. Jedes Kommissionsmitglied muss einer Mitgliedorganisation angehören.
- 20.3 Kommissionen bearbeiten die ständigen Aufgabenbereiche der SAJV. Sie beraten den Vorstand, stellen ihm Anträge und führen Aufträge selbständig aus. Die Kommissionen können auch Anträge an die Delegiertenversammlung stellen.
- 20.4 Die Rechte und die Funktionsweise der Kommissionen werden in einem Reglement festgelegt. Das genaue Pflichtenheft jeder Kommission wird durch den Vorstand festgelegt.

Art. 21 Arbeitsgruppen

- 21.1. Arbeitsgruppen werden durch die Delegiertenversammlung oder den Vorstand geschaffen.
- 21.2 Der Vorstand ernennt die Mitglieder der Arbeitsgruppen. Jedes Mitglied einer Arbeitsgruppe muss einer Mitgliedorganisation angehören.
- 21.3 Die Arbeitsgruppen erfüllen besondere Aufträge, welche zeitlich befristet sind. Jede Arbeitsgruppe erfüllt ihren Auftrag selbstständig und erstattet Bericht an das Organ, welches sie eingesetzt hat.
- 21.4 Die Rechte und die Funktionsweise der Arbeitsgruppen werden in einem Reglement festgelegt. Das genaue Pflichtenheft jeder Arbeitsgruppe wird durch den Vorstand festgelegt.

Art. 22 SpezialistInnen

- 22.1 Der Vorstand kann für besondere Themenbereiche SpezialistInnen bestimmen, welche den Vorstand und die Geschäftsstelle in ihrer Arbeit unterstützen. Die SpezialistInnen arbeiten ehrenamtlich und sind normalerweise Mitglied einer Kommission.
- 22.2. Die SpezialistInnen beraten und informieren den Vorstand und die Geschäftsstelle in Bezug auf die jeweiligen bestimmten Themenbereiche. Im Auftrag des Vorstands können sie die SAJV gegen aussen vertreten.

- 22.3 Die Rechte und die Tätigkeiten der SpezialistInnen werden in einem Reglement festgelegt.

V. FINANZEN

Art. 23 Erträge

- 23.1 Die Erträge der SAJV können sich namentlich wie folgt zusammensetzen:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Subventionen
- Sponsoringbeiträge
- Erträge aus Dienstleistungen und Verkauf
- Kapitalerträge

VI. DIVERSES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Geschäftsjahr und Amtsdauer

- 24.1 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 24.2 Die Amtsdauer der Organe beträgt zwei Jahre.

Art. 25 Verbindlichkeit

- 25.1 Für die Verbindlichkeit der SAJV haftet nur das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26 Recht

- 26.1 Soweit die vorliegenden Statuten ergänzungsbedürftig sind, gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch.

Art. 27 Bestimmungen in Bezug auf Zusammenschlüsse oder Auflösungen

- 27.1. Ein Zusammenschluss kann nur mit einer anderen juristischen Person erfolgen, die ihren Sitz in der Schweiz hat und die von den Einkommens- und Vermögenssteuern befreit ist, weil sie Ziele des öffentlichen Dienstes oder der reinen Gemeinnützigkeit verfolgt. Im Falle der Auflösung des Vereins werden die Aktiven einer juristischen Person zur

Verfügung gestellt, die ihren Sitz in der Schweiz hat und die von den Einkommens- und Vermögenssteuern befreit ist, weil sie Ziele des öffentlichen Dienstes oder der reinen Gemeinnützigkeit verfolgt.

Art. 28 Versionen

- 28.1 Die Statuten liegen in gleichberechtigter deutscher, französischer und italienischer Version vor; ausserdem besteht eine rätoromanische Übersetzung.

Art. 29 Inkrafttreten

- 29.1 Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 22. April 2017 genehmigt. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung wird vom Vorstand festgelegt.